

teilen. Persönlich finde er es nicht richtig, dass dieser die Einkünfte aus beiden Aemtern beziehe und doch bloss das eines Landschreibers ausübe, seinem Bruder aber damit die Möglichkeit, sich nützlich zu machen, verbaue.

Konzept, in franz. Sprache, mit zahlreichen Durchstreichungen und Einschüben
AH 34, 10^v

8

1698 März 5.

A

SCHREIBEN VON LANDAMMANN UND RAT VON GLARUS AN BUERGERMEISTER
UND RAT VON ZUERICH

Was der Abt von Kempten [Rupert von Bodman, der kaiserl. Kommissar der Herrschaft Vaduz,] *"den Streitigen Wuhr-Bau [im Rhein] deren von Triesen betreffent, nach der Relation des Vadutzischen Oberamtmans unns überschreiben, und eben durch diesen in Persohn [habe] einliffieren lassen wollen"*, würden sie aus der beigeschlossenen Kopie ersehen. Der Ueberbringer besagten Schreibens habe von ihnen zwar unverzüglich Antwort begehrt; doch hätten sie diesen vertröstet und ihm dabei folgendes zu bedenken gegeben: Da dieser Streit die *"übrigen 6 L. ohrten des Sarganser Landts Gmeine underthanen und dan unsere eigene Angehörige Gmeindt Sefflen [Sevelen] von der Graffschafft Werdenberg in gar ungleichem ansehen berühre"*, finde man es besser, keine voreiligen Beschlüsse zu fassen, sondern die Petition ihnen, [d.h. Bürgermeister und Rat von Zürich als Vorort], zuhanden der übrigen mitregierenden Orte zur Stellungnahme zuzusenden, worauf man dann eine gemeinsame *"verabscheidung"* abfassen könne.

Sollte dieser Handel aber - so habe man weiter argumentiert - jedoch einzig ihre, [d.h. Glarus'], Untertanen betreffen, *"können wir zu gütlicher behandlung dieser Sach unns keines wegs verstehen, so lang Er, [der Oberamtmann von Vaduz], und seines Ampts angehörige Gmeind Triesen die authentische Urthel Sprüch, Brieff und Sigel nit für die einige Regul"*, nach welchen sich sowohl diese als ihre Untertanen zu Werdenberg zu richten hätten, anerkennen würden. Denn es mute ihnen bestimmt

niemand zu, "von dem einmahl abgeurtheilten [wieder ab]zustehen". "Sollte aber Er, [der Oberamtman], nach seiner auf sich habenden unns unbekanten instruction ... angedeüthen Wuhr-ordnung und Reglen sich in allweg ... mit den Seinigen wie die unseren underwerffen können, und dann das wir denen von Triesen ... etwas weiters fründt-nachbahrlich zulassen möchten, ... wollten wir, ob soliches ohne nachtheil und schaden unserer eigenen angehörigen geschechen möchte, mit zustimmung der L. MitReg. Ohrten des Sarganser Landts, derer gmeiner Underthanen zu Wartau nutz oder schad ... ohnabsönderlich versieren, zu bezeugung wie lieb unns sey nachbarliches wolvernemmen zuerhalten ... nicht abgeschlagen haben. Zue anderem und weiterem können wir unns ... [nicht] einlassen. Stellen es also zu seinem bedenken, fehrners auf seinem Petito.. zu verharren, oder dem dargeschlagenen und begehrten Rechten den lauff zulassen; darauff er sich erklehret Brieff und Sigel bedeüter maassen zu erkennen, und was über derselbigen enthalt denen von Triesen werde zugelassen werden."

Dies alles habe man ihnen mitteilen und auch gleich zu bedenken geben wollen, "dass wann ohne schad und nachtheil der Unseren von Seffelen ... denen von Triesen etwas gratificiert werden kan, es denen von Wartau zu nit geringem Vortheil gedeyen werde".

So ersuche man sie denn, sich zu diesem Fragenkomplex zu äussern und auch die andern mitreg. Orte unverzüglich zu einer Stellungnahme, "ob ein solcher versuch mit unns zuthun unserem gemeinen Landtvogt [Hans Heinrich Iten] mit dem Landtvogtey Amt [Sargans] zu befehlen Euch belieben oder aber etwas anders zu verordnen gefallen möchte", aufzufordern. Dem Oberamtman, der gestern wieder verreist sei, habe man versprochen, ihm möglichst bald eine Antwort zukommen zu lassen.

Kopie
AH 34, 13-14 - Blatt 14^v leer

1698 März 4., Kempten

A

SCHREIBEN VON ABT RUPERT [VON BODMAN, KAISERLICHER KOMMISSAR DER HERRSCHAFT VADUZ], AN [LANDAMMANN UND RAT VON] GLARUS

"Wir haben uns gegen dieselbe und Euch [als Herren der in ihrer Herrschaft